

Sicherer Hafen für unternehmerische Entscheidungen?

Unternehmerisches Handeln besteht nicht zuletzt darin, Entscheidungen zu treffen und Risiken einzugehen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ziehen unternehmerische Entscheidungen jedoch nicht immer den gewünschten Erfolg nach sich.

Schnell wird der Ruf nach einer Haftung der Manager laut, wobei gerne verkannt wird, dass das unternehmerische Risiko vom Unternehmen und dessen Eigentümern zu tragen ist, nicht von der Geschäftsführung. Gemeinsam mit der verstärkten medialen Berichterstattung zu spektakulären Prozessen gegen Manager – Stichwort Libro und Bawag – hat dies zu einer zunehmenden Unsicherheit bei den betroffenen Berufsgruppen geführt. Ziel der am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Strafrechtsreform (BGBl I Nr 112/2015) war daher eine klarere Abgrenzung zwischen kriminellem und haftungsbegründendem Handeln auf der einen und bloßen wirtschaftlichen Fehlentscheidungen auf der anderen Seite.

Die Reform brachte (neben einer Änderung des Untreue-Tatbestands im Strafrecht) den §§ 84 AktG und 25 GmbHG jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 einen neuen Absatz 1a. Diese enthalten einen an der anglo-sächsischen „Business Judgement Rule“ orientierten Haftungsausschluss, der im Wesentlichen festhält, was der Oberste Gerichtshof in den letzten Jahren bereits judiziert hat: Demnach ist bei wirtschaftlichen Entscheidungen nicht nur das Ergebnis zu betrachten, sondern auch – und vor allem – das Zustandekommen der Entscheidung. Denn hinterher ist man bekanntlich immer klüger, doch nicht bei jeder Entscheidung, die sich im Nachhinein als falsch herausstellt, war dies im Vorfeld absehbar.

Folgerichtig sieht das Gesetz nunmehr vor, dass ein Geschäftsführer (bzw ein Vorstandsmitglied), der „ohne sich von sachwidrigen Interessen leiten zu lassen und auf Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“ nicht sorgfaltswidrig agiert und sich daher auch dann nicht haftbar macht, wenn sich seine Entscheidung im Nachhinein als falsch herausstellt. Damit wurde für Manager ein „sicherer Hafen“ geschaffen: Wer die im Gesetz genannten Kriterien bei der Entscheidungsfindung beachtet, soll vor einer Haftung für nachteilige Ergebnisse geschützt sein. Die Business Judgement Rule räumt Entscheidungsträgern bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit einen relativ breiten unternehmerischen Ermessensspielraum ein, sodass sie für die negativen Folgen einer unternehmerischen Entscheidung nur dann verantwortlich gemacht werden können, wenn sie diese Kriterien missachtet haben. Das bietet Entscheidungsträgern mehr Sicherheit, propagiert aber gleichzeitig auch die sorgfältige Vorbereitung von Entscheidungen und eine entsprechende Dokumentation, dass sie ihre Entscheidungen auf Basis angemessener Informationen

getroffen haben und auf Basis dieser Informationen zum Schluss gekommen sind, dass die Entscheidung zum Wohle des Unternehmens ist.

Worauf ist bei der Entscheidungsfindung nun zu achten? Erstens darf der jeweilige Manager sich nicht in einem Interessenskonflikt befinden, er soll mit seiner Entscheidung ausschließlich die Interessen der Gesellschaft verfolgen. Weiters muss er ausreichend Informationen einholen, um seine Entscheidung auf einer informierten Basis treffen zu können. Und schließlich muss die Entscheidung dem Unternehmenswohl dienen – zumindest aus der Perspektive jenes Zeitpunkts, in dem sie getroffen wird. Werden diese Kriterien eingehalten, ist eine Haftung des Managers ausgeschlossen. Daraus folgt im Umkehrschluss jedoch nicht, dass das Fehlen einer dieser Voraussetzungen automatisch zu einer Haftung führt. In diesem Fall fällt bloß der „sichere Hafen“ weg, eine etwaige Haftung ist dann – wie bisher – am Maßstab der Sorgfaltswidrigkeit gesondert zu prüfen.

Unter Juristen besteht weitgehend Einigkeit, dass die Einführung der „Business Judgement Rule“ im österreichischen Recht zu keiner wesentlichen Änderung der Rechtslage geführt hat, da dieser Haftungsausschluss seitens der Gerichte auch schon in der Vergangenheit angewandt wurde. Durch die Kodifikation wurde allerdings mehr Klarheit für Manager geschaffen und es ist zu erwarten, dass künftig bereits die Gerichte erster Instanz eine Managerhaftung öfter verneinen.



(v.l.) Dr. Michaela Pelinka, LL.M. ist Rechtsanwältin und Partnerin bei bpv Hügel in Wien. Mag. Katharina Wilding ist Rechtsanwaltsanwältin bei bpv Hügel.